

# Wie erfolgversprechend sind Schuldenregulierungsprogramme für Straftäter?

Exemplarisch: Der hessische Resozialisierungsfonds

Von Arthur Kreuzer und Harald Freytag

Unter den zahlreichen Schwierigkeiten, die es traditionell bei dem Bemühen um eine Resozialisierung Straffälliger zu überwinden gilt, findet sich immer häufiger die Problematik finanzieller Überschuldung. Aus diesem Grund wurden – nach Schweizer Vorbild – in der Bundesrepublik Deutschland seit 1974 in bislang acht Bundesländern staatlich geförderte Entschuldungshilfeprogramme für Straffällige eingeführt. Das hier vorgestellte, an der Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Gießen durchgeführte Projekt befaßt sich erstmals systematisch mit Zielen, Arbeitsweisen und Wirkungen dieser Programme.

Die Untersuchung ist wissenschaftstheoretisch der empirischen Strafverfahrens- und Sanktionswissenschaft zuzuordnen. Dieser neuere Zweig der Kriminologie folgt aus modernem, soziologisch bereichertem Verständnis dieser Wissenschaft; Kriminologie befaßt sich danach sowohl mit Verbrechen und abweichendem Verhalten als auch mit dessen Kontrolle, also staatlicher und gesellschaftlicher Reaktion auf Kriminalität. Das Projekt versteht sich in diesem Rahmen als eine Evaluation eines kriminalpolitischen Instruments. Es wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

Da es sich um eine „Pionierarbeit“ auf einem nahezu unerforschten Gebiet handelt, stehen weniger quantitative als vielmehr qualitative Methoden und Erkenntnisse im Vordergrund des Forschungsinteresses. Im Rahmen umfassender Dokumentenanalysen wurden sämtliche bis zum Stichtag der

Untersuchung von dem hessischen Fonds angelegten Akten über dessen Klienten ausgewertet, darüber hinaus stichprobenhaft die Akten aller Antragsteller eines Jahrgangs, die eine Entschuldungshilfe beantragt, aber nicht erhalten haben. Zusätzlich wurden aufschlußreiche Dokumentationen der einbezogenen Programme, wie Satzungen, Vergaberichtlinien usw., gesichtet. Ferner wurden Intensiv-Interviews mit Experten von deutschen und Schweizer Entschuldungsprogrammen, mit Klienten des hessischen Fonds, mit Bewährungshelfern sowie mit Strafgefangenen geführt. Als fruchtbar erwiesen sich gelegentliche Telefon-Interviews, die in der Kriminologie erst neuerdings erprobt werden sowie einige Gruppen-Intensiv-Interviews.

## Die Schuldensituation Straffälliger

Um Schuldenregulierungsprogramme beurteilen zu können, sind hinreichende Er-

kennnisse über die tatsächliche Schuldensituation Straffälliger nötig. Hier konnte an eine Reihe neuerer Erhebungen angeknüpft werden. Soweit trotz unterschiedlicher methodischer Ansätze ein Vergleich möglich ist, kommen die Untersuchungen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß mehr als jeder zweite erheblich straffällig gewordene Verurteilte überschuldet ist. Alle Untersuchungen zur Schuldensituation Straffälliger beschränken sich ausnahmslos auf offizielle, formelle, also im Wege der Zwangsvollstreckung beitreibbare Schulden. Es entstehen aber auch in der Subkultur des Strafvollzugs Schulden der Gefangenen untereinander. Völlig unerforscht war bislang, wie diese Schulden beschaffen sind und reguliert werden. Über dieses Dunkelfeld konnten ansatzweise erste Erkenntnisse gewonnen werden. So zeigte sich, daß „informelle“ Schulden in aller Regel innerhalb der Gefängnis-Subkultur wieder reguliert wer-

den. Dies geschieht auf unterschiedlichste Weise, u. a. durch „Pfändungen“, Zerstörungen und Schläge sowie – bei unerwarteten Entlassungen oder Verlegungen – durch sofortige „Zwangsvollstreckung“ oder Abtretung der Forderung an andere Gefangene. Nur in Ausnahmefällen werden Schulden aber noch nach der Entlassung des Schuldners beigetrieben: selten können sie also den Ablauf offizieller Schuldenregulierungsverfahren gefährden oder scheitern lassen.

Die Schuldensituation Straffälliger unterscheidet sich von der einer vergleichbaren Gruppe Nicht-Straffälliger vor allem dadurch, daß Straffällige zumeist höhere und anders strukturierte Schulden haben. Denn sie müssen in der Regel Gerichtskosten, Geldstrafen und -bußen sowie Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche, die aus der Straftat herrühren, tilgen. Hinzu kommt, daß sie nach einer Straferlassung häufig Geld für Wohnungseinrichtung, Miete, Kautions, Kleidung usw. aufbringen müssen und nicht selten einen Nachholbedarf an Konsum haben. Im übrigen sind Straffällige häufiger überschuldet als Nicht-Straffällige, da sie ihren Verbindlichkeiten meist kein Vermögen, oftmals nicht einmal ein festes Arbeitseinkommen entgegensetzen können. Schließlich haben sie wegen des Straf-Stigmas und des damit verbundenen Vertrauensschwundes bei Banken, Arbeitgebern, Bekannten usw. geringere Sanierungsmöglichkeiten.

#### Praktizierte Entschuldungsverfahren

Bemühungen um systematische Entschuldungshilfe durch freie und „staatliche“ Träger lassen sich zu drei unterschiedlichen Modelltypen bündeln. Das älteste Verfahren ist das sog. „Ratenverteilungsverfahren“. Wird hiernach vorgegangen, so werden zunächst alle Schulden des Straffälligen aufgelistet, und die Gläubiger werden über das Sanierungsvorhaben informiert und um Zustimmung und Mitwirkung gebeten. Sodann wird ein Tilgungsplan erstellt, in dem der monatlich für Abzahlungen zur Verfü-

gung stehende Betrag anteilig auf die Gläubiger aufgeteilt wird. Monatlich überweisen der Schuldner selbst oder die Regulierungsstelle für ihn die einzelnen Beträge an die Gläubiger, bis die Schulden getilgt sind. Neuer ist das Sanierungsverfahren mittels unmittelbarer Darlehensvergabe an den Straffälligen (sog. „Direkt-Darlehens-Modell“). Hierbei werden den Gläubigern zunächst außergerichtliche Vergleiche in Höhe von ca.  $\frac{1}{3}$  ihrer Forderungen angeboten. Werden bei allen Gläubigern hinreichende Reduzierungen erzielt, so erhält der Straffällige aus einem zuvor gegründeten Fonds ein Darlehen in der erforderlichen Höhe, das den Gläubigern direkt ausbezahlt wird und von dem Straffälligen als Schuldner in angemessenen Raten zu tilgen ist. Von diesem Verfahren unterscheidet sich der dritte Verfahrenstypus, das sog. „Bank-Bürgschafts-Modell“, lediglich dadurch, daß das Sanierungsdarlehen nicht durch die Regulierungsstelle unmittelbar, sondern durch eine zwischengeschaltete Bank gewährt und ausbezahlt wird. Für das Darlehen verbürgt sich die Regulierungsstelle mit ihrem Fonds. Nach dem letztgenannten Verfahren gehen die meisten Programme vor, insbesondere die staatlich gezielt geförderten. Eine detaillierte vergleichende Gegenüberstellung der drei Modelltypen ergibt, daß die Bank-Bürgschaft am vorteilhaftesten ist. Dies gilt nicht zuletzt deswegen, weil für die Regulierungsstelle nur wenig Verwaltungsarbeit anfällt, da die Bank diese übernimmt, und weil der Straffällige die Chance erhält, ein Vertrauensverhältnis zu einer seriösen Bank aufzubauen. Obwohl sieben der acht „staatlichen“ Entschuldungsprogramme nach demselben Verfahren vorgehen, unterscheiden sie sich in zahlreichen Details erheblich voneinander. So sind nicht nur ihre finanzielle und personelle Ausstattung und somit ihre Kapazität uneinheitlich – als Umlaufvermögen stehen zwischen 100000 DM und fast 5 Mio. DM zur Verfügung –, unterschiedlich gehandhabt wird z. B. auch, ob und welche Sonderkonditionen für Opfer als Gläubiger

gelten und wie mit unkooperativen Gläubigern zu verfahren ist. Voneinander abweichend und teilweise höchst phantasievoll sind ferner Strategien, welche die Mitarbeiter der meisten Programme entwickelt haben, um die zumeist sehr engen Grenzen für die Vergabe von Darlehen in Einzelfällen zu überschreiten. Diese Umgehungsstrategien sind im allgemeinen ein Zeichen dafür, daß umgangene Vorschriften in der Praxis unbeliebt, unzumutbar oder zu wenig flexibel sind.

#### Kriminalpolitische Sinnggebung

Entschuldungsprogramme wurden überwiegend als flankierende Resozialisierungsmaßnahmen eingerichtet. Aufgrund von Erfahrungsberichten, ansatzweisen empirischen Erhebungen sowie allgemeinen Überlegungen gilt es als gesichert, daß Überschuldungen die Wiedereingliederungschancen von Straffälligen mindern. Um hier umfassend Hilfe zu leisten, müßten Entschuldungsprogramme möglichst viele der in Betracht kommenden Straffälligen erreichen und frühzeitig einsetzen.

Soweit die Gläubiger von Straffälligen zugleich deren Opfer sind, enthalten Entschuldungsprogramme auch viktimologische Komponenten. Mit der neuerlichen Hinwendung zum Opfer in der Kriminalpolitik wird dem Opferaspekt der Entschuldungsprogramme zunehmend Beachtung geschenkt. Viele Programme änderten ihre Bestimmungen, indem sie Opfern günstigere Bedingungen als anderen Gläubigern einräumten. Zu Opferhilfsprogrammen oder Programmen zum Täter-Opfer-Ausgleich, die kriminalpolitisch gegenwärtig auf große Akzeptanz stoßen, lassen sich Entschuldungsprogramme indes wohl nicht ausbauen. Sie können aber die materiellen Voraussetzungen für einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer schaffen.

Auch im Sinne von Entkriminalisierung könnten Entschuldungsprogramme wirken. Dies wird freilich gegenwärtig nicht einmal ansatzweise erprobt. Wenn Entschuldungsprogramme frühzeitig berücksichtigt, Ent-

schuldungen rechtzeitig angebahnt würden, könnten sie z. B. Strafaussetzungen zur Bewährung stützen und Wiedergutmachungsaufgaben oftmals erst sinnvoll werden lassen.

Weitete man Schuldenregulierungsprogramme derart aus, daß auch Nicht-Straffällige in den Genuß einer Sanierung gelangen können, so könnten diese Programme sogar einen Beitrag zur Kriminalprophylaxe leisten. Zwar gilt die aus den früheren Gießener und Marburger Strafrechtswissenschaftler Franz von Liszt zurückgehende Erkenntnis, eine gute Sozialpolitik sei die beste Kriminalpolitik, noch unverändert; es darf aber bezweifelt werden, ob ausreichende Mittel für eine Ausweitung von Entschuldungsprogrammen auf (noch) nicht straffällig gewordene Personen bereitgestellt werden können. Eine Beschränkung staatlich subventionierter Schuldenregulierungsstellen auf Straffällige läßt sich sowohl aus kriminologischer als auch aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus rechtfertigen; die Situation Straffälliger ist in der Regel gravierender und hoffnungsloser als die Nicht-Straffälliger. Bestrafte sind mit dem Stigma von Verfahren und Strafe belastet; Strafgefangene finden noch schwerer Arbeitsplätze; Haft vergrößert regelmäßig die Schuldenlast; sonstige Bemühungen um Resozialisierung würden Fehlinvestitionen darstellen, wollte man die Überschuldung der Straffälligen außer acht lassen. Diese Ansicht wird jedoch in Öffentlichkeit und Politik kontrovers diskutiert. Mitunter wird es als illegitim erachtet, überschuldeten Straffälligen mit staatlicher Hilfe beizustehen, wenn nicht einmal andere, nicht-straffällige Überschuldete Hilfen erhielten. Auch kriminalökonomische Gesichtspunkte verdienen Beachtung. Entschuldungsprogramme dürften weniger kostenintensiv sein als meist unterstellt wird, denn mittels Sanierungen kann die „Staatskasse“ Sozial-, Arbeitslosenhilfe, Opferentschädigung, Haftkosten usw. einsparen, und sie ist zudem nicht selten selbst als Gläubigerin unmittelbar begünstigt. Bei den von der hessischen Stiftung durchgeführten Sanierungen war der Staat in jedem zweiten Fall unmittelbar oder mittelbar als Gläubiger beteiligt; jedoch entfallen nur 9,4% der Forderungen aller Gläubiger auf ihn.

#### **Exemplarisch:**

##### **Der hessische Resozialisierungsfonds**

Arbeitsweise und Wirkungen „staatlicher“ Schuldenregulierungsprogramme wurden am Beispiel der hessischen Stiftung erforscht. Das Offenlegen von Selektionsmechanismen und -strategien ist ein Schwerpunkt neuerer Kriminalsoziologie. Auch in der vorliegenden Untersuchung wurde besonderer Wert auf den Prozeß der Auswahl geeigneter Klienten durch die Stiftung ge-

legt. Es zeigte sich, daß Straffällige einen vielfach gestaffelten Auswahlprozeß durchlaufen müssen, bis sie in den Genuß eines Sanierungsdarlehens gelangen können. Die enge Auswahl wird schon daraus deutlich, daß in Hessen ungefähr 58 000 Menschen jährlich von Strafgerichten verurteilt werden, aber nur durchschnittlich ca. 50 Straffällige vom Resozialisierungsfonds ein Sanierungsdarlehen erhalten. Die Analyse des gesamten Auswahlprozesses ergab, daß der Bewährungshilfe eine entscheidende Vermittlerfunktion zukommt. Von den bei der Stiftung eingehenden Anfragen wird die Mehrzahl bereits in einem Vorprüfungsverfahren abgewiesen, zumeist wegen zu geringen Einkommens bzw. zu hoher Schulden des Probanden; es handelt sich dabei zu einem großen Teil um Anfragen, die nicht von Bewährungshelfern stammen. Nur der kleinere Teil der Anfragen wird nicht von vornherein als aussichtslos eingestuft, somit weiterbearbeitet und nach erfolgreich verlaufenden Gläubigerverhandlungen dem Stiftungsvorstand zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Diese Anfragen stammen hingegen in der Regel von Bewährungshelfern.

Insgesamt ergab sich, daß von den letztlich positiv beschiedenen Anträgen 86,8% von Bewährungshelfern und nur 1,6% von Straffälligen selbst gestellt worden sind. Zur Erklärung dieses Befundes trägt u. a. bei, daß die Bewährungshelfer als Vermittler meist schon vor Antragstellung mit den gemutmaßten Maßstäben der Stiftung geprüft haben, ob der Antrag Aussicht auf Erfolg haben wird, und nur erfolgsversprechende Fälle der Stiftung vorschlagen. Diese Strategie der Orientierung eigener Entscheidungen an antezipierten Entscheidungsvorbehalten übergeordneter Stellen ist bereits aus anderen Bereichen, namentlich dem Verhältnis Polizei/Justiz, bekannt. Jedoch birgt sie oft die auch hier nachgewiesene Gefahr, daß zunächst strengere Maßstäbe angelegt werden als letztlich gelten. Dadurch können in Einzelfällen zu Unrecht Hilfeleistungen versperrt werden.

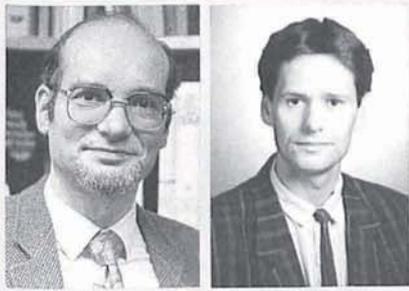
Durch den spezifischen, mehrstufigen Selektionsprozeß werden letztlich vor allem Straffällige ohne sozialarbeiterische Betreuer, ohne oder mit nur geringem Einkommen, mit Familie, mit besonders hohen Schulden oder mit unsicherer Prognose bezüglich Rückzahlungswilligkeit bzw. -fähigkeit herausgefiltert. Kehrseite dieser strengen, für den Fonds aber kostengünstigen Auswahl ist, daß besonders hilfsbedürftige Straffällige zumeist außenvor bleiben. Durch die Beschränkung der Hilfeleistung auf eher solide Straffällige zeichnen die Träger zugleich – bewußt oder unbewußt – einen gewissen Erfolg des Programms vor. Freilich wären selbst bei ausreichender Kapazität der Stiftungsmittel nicht alle heraus-

gefilterten überschuldeten Straffälligen für ein solches Entschuldungsprogramm geeignet (z. B. Wirtschaftsstraftäter, Spieler, Straffällige, denen andere Möglichkeiten einer Sanierung offenstehen, usw.). Der strenge Selektionsprozeß bewirkt zugleich, daß die Hilfeleistung der Stiftung sehr spät einsetzt; von der Haftentlassung bis zur Darlehensauszahlung vergehen durchschnittlich 21,4 Monate. Bekanntlich müssen die Weichen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung Strafgefangener aber frühzeitig, spätestens in den rückfallträchtigen ersten Monaten nach der Haftentlassung gestellt werden.

#### **Kooperationsbereitschaft der Gläubiger**

Das Zustandekommen von Sanierungen hängt in hohem Maße von der Kooperationsbereitschaft der Gläubiger ab. Daher wurde auch dieser Aspekt in die Untersuchung einbezogen. Sowohl bezüglich der Höhe als auch der Häufigkeit sind Teilzahlungsbanken und Inkassobüros, gefolgt von sog. seriösen Geschäftsbanken, an den durchgeführten Sanierungen am stärksten beteiligt. Als Indiz für die Kooperationsbereitschaft wurde die Quote gewertet, auf welche die Gläubiger ihre Forderungen im Wege des Vergleichs reduzierten (sog. „Sanierungsquote“). Die günstigsten Quoten konnten die Sanierer bei Versicherungen erzielen; für den Schuldner hohe Quoten mußten sie dagegen häufig bei Geschäftsbanken, Sozial- und Jugendämtern (hier jedoch teilweise aus rechtlichen Gründen) sowie vor allem bei Anwälten, die eigene Forderungen geltend machen, akzeptieren. Die durchschnittliche Sanierungsquote lag bei 42,7%. Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten der Reaktion auf letztlich unkooperative Gläubiger, die von dem hessischen Programm je nach Sachlage angewendet werden: Entweder wird die gesamte Sanierung unterlassen, oder der unkooperative Gläubiger wird nicht in die Umschuldung einbezogen, oder er wird in voller Höhe befriedigt. Zur Kooperationsbereitschaft der Gläubiger wurde allgemein festgestellt, daß sie vor allem vom Lebensalter des Schuldners, von dem Alter und der Höhe der Forderung sowie vom Image des Programms und der Routine des Helfers abhängt.

Ein weiterer Schwerpunkt der exemplarischen Betrachtung des hessischen Resozialisierungsfonds war die Wirkungskontrolle. Schon die Entwicklung von geeigneten Meßgrößen hierfür war problematisch. Nicht durchgeführt werden konnte und sollte eine quantitativ aussagefähige Untersuchung mit Ergebnissen beispielsweise zur Rückfälligkeit der Klienten. Beabsichtigt war vielmehr, aus Einzelfällen qualitative Erkenntnisse über die Wirkungen der institutionalisierten Entschuldungshilfen zu gewinnen. Erwartungsgemäß erwiesen sie sich



**Zu den Autoren:** Prof. Dr. Arthur Kreuzer (Photo links), Jahrgang 1938, war Jugendrichter und Dozent in Hamburg (1968–1971) und habilitierte sich 1975 für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Hamburg. Seit 1976 ist er Inhaber der Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität Gießen. Er ist durch zahlreiche wissenschaftliche Abhandlungen zum Straf-, Strafprozeß-, Jugendstraf-, Strafvollzugs- und Verfassungsrecht sowie zur Kriminologie hervorgetreten. Zu erwähnen sind insbesondere seine Publikationen und Forschungsarbeiten zur Drogenproblematik, zum ärztlichen Strafrecht, zur Dunkelfeldforschung, zur empirischen Strafverfahrens- und Sanktionswissenschaft. Er arbeitet u. a. im wissenschaftlichen Kuratorium der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren, in der Arbeitsgruppe Kriminalpolitik im Hessischen Justizministerium und der unabhängigen Gewaltkommission der Bundesregierung mit. In Gießen veranstaltet er das Gießener Kriminologische Praktikerseminar.

Harald Freytag (Photo rechts), Jahrgang 1960, zur Zeit Rechtsreferendar am Landgericht Frankfurt, war von 1986 bis 1987 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Kriminologie. Er hat über die Schuldungsregulierungsprogramme seine Dissertation geschrieben.

als äußerst vielschichtig. Wirkungen des Programms auf Klienten sind ambivalent. So beugen Sanierungen – mittelbar – Kündigungen des Arbeitsplatzes durch Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vor und stellen die Kreditwürdigkeit der Straffälligen wieder her. Hierdurch wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, wieder ein eigenes Konto zu eröffnen und somit normal zu wirtschaften. Damit verbunden ist aber die Gefahr, unüberlegt erneut Schulden aufzunehmen und sich auf diese Weise in einen „Entschuldungshospitalismus“ hineinzumanövrieren, also in eine Lebenshaltung, die Risiken vernachlässigt, weil sie davon ausgeht, andere würden letztlich helfend eingreifen.

Wirkungen auf abgelehnte Antragsteller sind unterschiedlich. Zu befürchten ist, daß viele Straffällige endgültig resignieren, wenn sie erfahren, nicht einmal Organe der Straffälligenhilfe, wie der Resozialisierungsfonds, könnten ihnen helfen. Nicht wenige Straffällige haben sich offensichtlich bereits darauf eingestellt, künftig mit ihren Schulden zu leben, keiner offiziellen regelmäßigen Arbeit mehr nachzugehen, Eigentum pro forma an Verwandte oder Partner zu übertragen und weitere ähnliche Strategien anzuwenden, um Pfändungen zu umgehen. Als positive Wirkung der Ablehnung eines Sanierungsantrags ist anzusehen, daß einige Antragsteller mitunter in Eigeninitiative ohne Hilfe der Stiftung ihre Sanierungen weiterführen. Schließlich ist die Vorbild-Funktion der Stiftung zu nennen, da das von ihr praktizierte Verfahren gut funktioniert und deshalb übernommen wird. Insgesamt muß der hessische Resozialisierungsfonds mit einer Verlustquote von etwa

$\frac{1}{5}$  bis  $\frac{1}{4}$  der eingesetzten Mittel rechnen. Der häufigste Grund für nicht zurückgezahlte Sanierungsdarlehen ist zwischenzeitlich eingetretene Arbeitslosigkeit der Stützungsklienten.

#### Verbesserungsvorschläge

Aus den Ergebnissen wurden Empfehlungen für Verbesserungen entwickelt. Sie beziehen sich auf das Gesamtkonzept sowie auf Detailfragen und richten sich an Träger und Mitarbeiter von Schuldenregulierungsprogrammen ebenso wie an den Gesetzgeber. Zu den Vorschlägen gehört die Empfehlung, die Zielgruppe der Programme auf die gegenwärtig meist herausgefilterten „Problemfälle“ vorsichtig zu erweitern. Ferner sollten Schuldenregulierungsbemühungen früher ansetzen, und wenn – z. B. wegen Inhaftierung des Überschuldeten – noch keine Sanierung möglich erscheint, sollten wenigstens Stillhalteabkommen mit Gläubigern vermittelt werden. Damit der Zugang zur Regulierungsstelle erleichtert und eine wirtschaftliche Betreuung mit dem Ziel, eine sinnlose Neuverschuldung zu verhindern, möglich wird, sollten Regionalbeauftragte eingesetzt und mit diesen Aufgaben betraut werden. Als flankierende Maßnahme sollte die Einführung eines gesetzlichen Pfändungsverbots mit Wirkung für die ersten Monate nach der Haftentlassung geprüft werden. Schließlich sollte die Arbeitsvergütung im Strafvollzug von gegenwärtig 5% des in der freien Wirtschaft üblichen Lohns endlich so angehoben werden, daß Gefangene schon während der Haft sinnvoll auch an Schadenswiedergutmachung und Schuldenregulierung beteiligt werden können.

## Spiegel der Forschung

Wissenschaftsmagazin der Universität Gießen

#### Herausgeber:

Der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

#### Redaktion:

Dr. Wolfgang Faust, Referent für Wissenschaftsberichterstattung, Red.-Sekr.: Gabi Jäger, Ludwigstr. 23  
6300 Gießen, Tel.: (0641) 7022035, Telex: 482856

#### Anzeigenverwaltung:

Anzeigenagentur Alpha, Bürstädter Straße 48,  
6840 Lampertheim 1, Tel.: (06206) 57021, Telex:  
465749

#### Druck:

„brühl druck + pressehaus giessen“,  
Am Urnenfeld 12, 6300 Gießen-Wieseck